



**Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang
„Neue Medien und interkulturelle Kommunikation“
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 27. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Art. 44 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) sowie § 34 der Qualifikationsverordnung - QualV vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Neue Medien und interkulturelle Kommunikation in das erste oder höhere Fachsemester setzt den Nachweis einer besonderen Eignung voraus. Diese Satzung regelt das Verfahren zum Nachweis dieser studiengangsspezifischen Eignung. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges vorhanden ist, um den Studienerfolg sicherzustellen.
- (2) Für diesen Studiengang muss über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus eine Fremdsprachenbegabung in Form von guten bis sehr guten Kenntnissen mindestens einer Fremdsprache sowie die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und fremdsprachiger Fachliteratur als Eignungsvoraussetzung gegeben sein.
- (3) Für diesen Studiengang sollen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - Ein studiengangsspezifisches besonderes Interesse an kulturellen Besonderheiten und Verständnis der Möglichkeiten und Herausforderungen interkultureller Kommunikation sowie handlungsrelevanter Kompetenzen für die interkulturelle und internationale Kooperation, darunter die kognitive und emotionale Fähigkeit zum Perspektivwechsel,

beispielsweise, um die emische Sichtweise eines anderen kulturellen Kontextes erlangen.

- Eine hohe Motivation für eigenständige, sowohl kreative, wie auch wissenschaftliche Arbeit

§ 2

Auswahlkommission

Die Eignungsfeststellung wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät Interdisziplinäre Studien eingesetzt wird. Die Auswahlkommission besteht mindestens aus einem Professor bzw. einer Professorin als dem bzw. der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mindestens eines der weiteren Mitglieder muss Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein, das andere Mitglied kann auch eine hauptberuflich im Dienst der Hochschule Landshut stehende Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sein. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln des Art. 41 BayHSchG. Die Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als weiteres Auswahlkriterium die Note im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung in Englisch herangezogen. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird dabei überwiegende Bedeutung zugemessen.
- (2) Das Auswahlverfahren zur Feststellung der Eignung wird zum Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen in ein höheres Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus der Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt die vollständige und fristgerechte Abgabe der im Bewerberportal der Hochschule Landshut für den Studiengang geforderten Unterlagen voraus.
- (3) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die sich gemäß der Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß und fristgerecht beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Neue Medien und Interkulturelle Kommunikation an der Hochschule

für angewandte Wissenschaften Landshut vom 16. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, nehmen am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

- (4) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einer Auswertung der vorgelegten Unterlagen. Aus der Summe der mit 70 von Hundert gewichteten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und der mit 30 von Hundert gewichteten Note in Englisch im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung wird eine gerundete, auf eine Dezimalstelle berechnete Durchschnittsnote gebildet. Die Englischnote ergibt sich aus dem einfachen arithmetischen Mittel des letzten Schuljahres der gymnasialen Oberstufe oder der in der Abiturprüfung erreichten Note. Hatte ein Bewerber oder eine Bewerberin in den letzten beiden Jahren vor der Abiturprüfung (Qualifikationsphase) keinen Englischunterricht, sondern Unterricht einer anderen Fremdsprache, so werden im Eignungsfeststellungsverfahren die Noten dieser anderen Fremdsprache herangezogen. Belegte ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere andere Fremdsprachen, dann werden die Noten derjenigen Fremdsprache herangezogen, die die Bewerberin und den Bewerber am besten stellen. Liegt keine Note in Englisch oder einer anderen Fremdsprache vor, wird die Note 4,0 vergeben.
- (5) Die Bewerber und Bewerberinnen nehmen mit der gemäß Absatz 4 von der Hochschule Landshut berechneten Durchschnittsnote am Eignungsfeststellungsverfahren teil.
- (6) Ausländische Noten werden entsprechend der KMK-Richtlinien (Richtlinien der Kultusministerkonferenz) in deutsche Noten umgerechnet.
- (7) Für Bewerber und Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von nicht schlechter als 2,8 ist die Eignung für den Bachelor-Studiengang Neue Medien und interkulturelle Kommunikation festgestellt. Alle anderen Bewerber/innen gelten für den Bachelor-Studiengang Neue Medien und interkulturelle Kommunikation als endgültig nicht geeignet. Damit ist das Verfahren beendet.
- (8) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, sowie die Bewertungen nach Absatz 4 durch die Auswahlkommission ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

§ 4

Bescheide

- (1) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist den Bewerber und Bewerberinnen durch Bescheid schriftlich mitzuteilen. Eine einmal festgestellte Eignung gilt so lange fort, bis sich wesentliche Anforderungen des Studienganges ändern.
- (2) Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Eignungsfeststellungsverfahren im Wintersemester 2022/ 2023.